

Sehr geehrter Herr Dr. Bauer,

mit Mail vom 23. November 2007 hatte Ihr Mitarbeiter Herr Schroer mir eine Computersimulation des Baumes Nr. 1688 als „Musterschnitt“ zukommen lassen. Die Kölschen Baumschützer hatten darin eine schwächere Maßnahme erkannt als eine Kappung und dem zunächst nichts entgegen gesetzt. Allerdings hatten wir unsere Bitte, die Baumpflege nahe an den Beschluss der BV7 zu orientieren, aufrechterhalten.

Wir haben uns zwischenzeitlich näher mit der ZTV Baum- StB 04 und der ZTV Baumpflege 2006 (ZTV) sowie den Ausführungen in dem Gutachten I.662-POP-K und dem Konzept zur Umgestaltung der Groov I.622-2-POP-K befasst und möchten Sie erneut bitten, **entsprechend dem Beschluss der BV7 die für die größtmögliche Schonung geeigneten Möglichkeiten der ZTV auszuschöpfen.**

Wir bitten zu berücksichtigen:

Im genannten Gutachten bzw. im Umgestaltungskonzept (Stand der Begutachtung 12.03.2007) wurde noch davon ausgegangen, dass „...Schäden, die als Folge der Rückschnitte an den Bäumen hervorgerufen werden können (Vitalitätseinbußen, Neubesiedlung durch Schadpilze u.Ä.), **in Anbetracht dessen, dass die Bäume in den nächsten Jahren ohnehin entfernt werden sollen, weitgehend zu vernachlässigen sind.**“ Vgl. Seite 12, Abs. 2, Satz 2 des Konzepts. Diese Sicht kann nach dem Beschluss der BV7 vom 13.09.2007 nicht mehr aufrechterhalten werden. Damit wäre die sorgfältige Einhaltung der ZTV aus unserer Sicht, insbesondere die größtmögliche Anwendung des Zugast- bzw. Versorgungsastschnitts, nunmehr vorrangig.

Wir führen als Beleg für die Nichtbeachtung des Beschlusses der BV7 folgendes beispielhaft an:

In dem Gutachten, wurde - Stand 12.03.2007 - für den Baum 001688 die Einkürzung von Kronenteilen gem. 3.1.9.2 ZTV vorgeschlagen. Ziff. 3.1.9.2 beziffert die „Einkürzung von Kronenteilen“, d.h. einzelner Äste, mit einem Rückschnitt **von weniger als 20%**. Diese Einkürzung soll auf Zugast bzw. Versorgungsast geschnitten werden (vgl. S. 19, Abs. 3 ZTV). Dadurch kann der Baum die erforderlichen Nährstoffe weiterhin aufnehmen. Tatsächlich wurden diesem so genannten „Musterbaum“ alle Äste entnommen, d.h. es sind sämtliche Zugäste entfernt worden. Damit wurde ein Kronensicherungsschnitt nach Ziff. 3.1.9.4 ZTV angewendet, der eine erhebliche Verletzung der Bäume beinhaltet und nach dem Gutachten gar nicht erforderlich war. **Wir sehen hierin einen erheblichen Verstoß gegen den Beschluss der BV7.**

Ihr Vorgehen untermauert unsere Einschätzung, dass es ebenso nicht mit der ZTV vereinbar ist, der Vielzahl der Bäume einen Kronensicherungsschnitt zu verpassen – insbesondere ohne Einzelbaumbetrachtung und zweiter Untersuchungsmethode (vgl. Ziff.1.2.3 Abs.3, Satz 2 ZTV).

Die Fraktionen der BV7 erhalten eine Kopie dieses Schreibens per Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Judith Langer